

Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beiträge an das Verkehrshaus der Schweiz
und an das Micro Center Central-Switzerland**

vom 2010

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,*

beschliesst:

§ 1

Der Regierungsrat kann ab 2010 unter den Voraussetzungen gemäss § 2 dem Verkehrshaus der Schweiz (VHS) in Luzern bzw. dem Micro Center Central-Switzerland (MCCS) in Alpnach Beiträge ausrichten.

§ 2

¹ Die Beiträge des Kantons Zug an das VHS dürfen maximal 100'000 Franken pro Jahr betragen und ausgerichtet werden, wenn:

- a) der Bund, die Zentralschweizer Kantone und die Stadt Luzern angemessene Beiträge an das Verkehrshaus leisten;
- b) der Eigenfinanzierungsgrad des VHS mindestens 80 % beträgt.

² Die Beiträge des Kantons Zug an das MCCS dürfen maximal 250'000 Franken pro Jahr betragen und ausgerichtet werden, wenn sich die privatwirtschaftlichen Partnerinnen und Partner anteilmässig am MCCS beteiligen und die Zentralschweizer Kantone das MCCS bzw. die Aufwendungen für die Grundlagenforschung in erheblichem Ausmass mittragen.

³ Der Regierungsrat kann die Beitragsausrichtung je vom Abschluss einer Subventionsvereinbarung abhängig machen.

§ 3

Das dem MCCS für das Jahr 2010 gewährte Darlehen von 175'500 Franken wird in einen A-fonds-perdu-Beitrag umgewandelt.

§ 4

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ In-Kraft-Treten am